



**Vorbereitung
für einen
Heimeinzug**

&

Vormerkbogen

Information für Aufnahmewerber, Heimbewohner/innen und Angehörige

Wer ist für Alten- und Pflegeheime rechtlich zuständig?

Nach dem Oö. Sozialhilfegesetz 1998 ist es Aufgabe der Sozialhilfeverbände und Städte mit eigenem Statut, (nach Maßgabe ihrer Möglichkeiten) dafür zu sorgen, dass für pflegebedürftige Personen Plätze in Alten- und Pflegeheimen zur Verfügung stehen.

Derzeit gibt es in Oberösterreich 103 Alten- und Pflegeheime mit insgesamt rund 11.200 Plätzen, die von Sozialhilfeverbänden, Städten mit eigenem Statut, Gemeinden und Orden bzw. kirchlichen Institutionen betrieben werden.

Eines davon ist das Kloster Nazareth, der St. Anna-Hilfe gGmbH, mit 80 Wohneinheiten.

An wen kann man sich wegen einer Heimaufnahme (auch Kurzzeitpflege) wenden?

Kontaktstelle ist die jeweilige Bezirkshauptmannschaft oder der Magistrat (Sozialamt) bzw. die **Heimleitung** des gewünschten Hauses. Maßgeblich ist dabei der Wohnsitz des Aufnahmewerbers. Auch die Sozialberatungsstellen und die Gemeindeämter beraten bzw. informieren.

Nach welchen Kriterien werden Heimplätze vergeben?

Heimplätze sind grundsätzlich nach dem objektiven Bedarf zu vergeben, das heißt, es muss geprüft werden, ob die notwendige Pflege nicht auch durch andere Maßnahmen (z.B. verschiedene Soziale Dienste) gesichert werden kann.

Zur Abklärung können auch die Sozialberatungsstellen beitragen. Neben der (voraussichtlichen) PflegegeldEinstufung ist dabei vor allem auch die Wohnsituation zu berücksichtigen und das soziale Umfeld (z.B. alleinlebend oder im Familienverband) .

Es kommt nicht darauf an, ob man schon lange „angemeldet“ ist oder die Kosten selbst bezahlt.

Besteht ein Anspruch auf die Aufnahme in ein bestimmtes Heim?

Die Wünsche der pflegebedürftigen Personen und/oder ihrer Angehörigen werden soweit als möglich berücksichtigt. Ein Anspruch auf Aufnahme in ein bestimmtes Heim besteht aber nicht.

Gibt es Unterschiede in der Ausstattung der Heime?

Bei mehr als 100 Heimen, die zum Teil bereits Jahrzehnte bestehen, zum Teil aber gerade neu gebaut oder generalsaniert wurden, sind Ausstattungsunterschiede zwangsläufig gegeben.

Ziel der Sozialpolitik ist es, dass in Oberösterreich bald alle Heimplätze jenen Standard erfüllen, der in der Oö. Alten- und Pflegeheimverordnung 1996 festgelegt wurde:

Alle Wohneinheiten müssen nach dieser Verordnung über einen Vorraum, Dusche und WC, sowie einen Wohn- und Schlafraum mit mindestens 17 m² verfügen. Die Norm ist das Einzelzimmer, nur 10 % aller Heimplätze dürfen in Doppelzimmern (z.B. für Ehepaare) angeboten werden.

Diese baulichen Standards werden zum Großteil bereits erreicht, für einige Heime gibt es zeitlich befristete Ausnahmegenehmigungen.

Wie wird die Pflege sichergestellt?

Das Oö. Sozialhilfegesetz und die darauf beruhende Oö. Alten- und Pflegeheimverordnung gehen davon aus, dass jeder Heimplatz pflegegerecht sein muss, damit der Heimbewohner auch bei zunehmender Pflegebedürftigkeit nach Möglichkeit in seiner bisherigen Wohneinheit verbleiben kann.

Die Mindestanzahl des Pflegepersonals richtet sich nach dem Pflegebedarf (=PflegegeldEinstufung) der Heimbewohner; die Qualität der Pflege wird durch besonders ausgebildetes Fachpersonal sichergestellt.

Was kostet ein Heimplatz?

Die oö. Alten- und Pflegeheime sind grundsätzlich kostendeckend zu führen. Die Gesamtkosten werden hauptsächlich vom Personalaufwand bestimmt. Nicht vom laufenden Heimbetrieb verursachte Kosten dürfen in die Heimentgelte nicht eingerechnet werden. Die Kosten eines Heimplatzes sind aus dem – bei Bedarf nach Zimmerkategorien abgestuften – Heimentgelt und dem Pflegezuschlag zu tragen.

Die Heimentgelte werden meist mit Jahresbeginn neu festgesetzt (Tagsatz, plus 80% des Pflegegeldes der jeweils gewährten Stufe), Grundlage für den Pflegezuschlag ist die jeweilige PflegegeldEinstufung des Heimbewohners.

Zur Bezahlung des Heimentgeltes ist vorrangig das Einkommen und Vermögen des Heimbewohners heranzuziehen, 20 % der Pension und die Sonderzahlungen sowie ein Vermögen bis 12.000,- Euro werden nicht berücksichtigt, verbleiben also dem Heimbewohner. Vom Pflegegeld müssen 10 % der Stufe 3 dem Bewohner als Taschengeld verbleiben.

Reichen das anrechenbare Einkommen und Vermögen zur Bezahlung nicht aus, wird Sozialhilfe gewährt, die Heimleitung ist dabei behilflich.

Kinder müssen in Oberösterreich im Rahmen ihrer Unterhaltungspflicht keinen Kostenbeitrag für den Heimaufenthalt ihrer Eltern leisten.

Welche Rechte haben Heimbewohner?

Jeder Heimbewohner hat das Recht, alle Grundversorgungs-Leistungen in Anspruch zu nehmen und insbesondere die notwendigen Pflegeleistungen zu erhalten.

Der Betreiber des Heimes hat mit jedem Bewohner einen Heimvertrag einzugehen und zur Regelung des Zusammenlebens im Heim eine für Bewohner, Besucher und Personal geltende Heimordnung zu erlassen.

Jeder Heimbewohner hat das Recht, jederzeit Besuche zu empfangen. Dabei ist auf die übrigen Heimbewohner und die Notwendigkeiten eines geordneten Heimbetriebes Rücksicht zu nehmen und die jeweilige Heimordnung zu beachten. Der Heimbewohner hat das Recht auf Nachtruhe (jedenfalls von 21.00 Uhr bis 6.00 Uhr), auf die Wahrung der Privat- und Intimsphäre, auf die Einsichtnahme in Aufzeichnungen, die die eigene Person betreffen (z.B. Pflegedokumentation) sowie auf die Namhaftmachung einer Vertrauensperson (Person, die Auskünfte verlangen und erhalten kann). Die Heimbewohner haben freie Arztwahl.

Die Heimbewohner haben das Recht, aus ihrer Mitte bis zu fünf Bewohnervertreter zu wählen, die dem Heimforum angehören. Dabei können sie Vertrauenspersonen (Angehörige) beiziehen. Das Heimforum (Bewohnervertreter, Vertreter des Heimbetreibers, Pflegedienstleiter, Heimleiter) soll einen partnerschaftlichen Heimbetrieb fördern und bei Problemen einvernehmliche Lösungsmöglichkeiten suchen.

Wünsche, Anregungen, Beschwerden

Der Heimbetreiber ist verpflichtet, durch Aushang im Heim jene Personen bekannt zu geben, die für Fragen des Heimbetriebes und damit auch für Anregungen und Beschwerden zur Verfügung stehen. Soweit als möglich sind die Ursachen für Beschwerden in erster Linie mit diesen Personen (Heimleiter, Pflegedienstleiter, Vertreter des sog. "Heimträgers") abzuklären.



Für die St. Anna-Hilfe gGmbH sind ihre Ansprechpartner/innen:

Regionalleitung Oö
Doris E. Kollar, MAS
Tel.: 0676/848 144 330
E-mail: doris.kollar@st.anna-hilfe.at

Stadl-Paura
Mag. (FH) Stefanie Freisler
Tel.: 0676/848 144 23
E-mail: stefanie.freisler@st.anna-hilfe.at

Bad Goisern
Doris E. Kollar, MAS
Tel.: 0676/848 144 330
E-mail: hausleitung.badischl@st.anna-hilfe.at

Gmunden
Mag. (FH) Stefanie Freisler
Tel.: 0676/848 144 23
E-mail: stefanie.freisler@st.anna-hilfe.at

Die Heime unterliegen aber auch der Aufsicht der Landesregierung. Die Aufgaben der Heimaufsicht werden von der Sozialabteilung der Oö. Landesregierung wahrgenommen. (Landesdienstleistungszentrum, Bahnhofplatz 1, 4021 Linz, Tel. 0732/7720-5221, Fax 0732/7720-5619, E-mail: so.post@ooe.gv.at)